

Anlage - Synopse - ALT	Stand 04.05.2015 NEU
<p style="text-align: center;">Satzung über die Beitrags- und Gebührenordnung (Kanalbeitrag und Kanalbenutzungsgebühr) zur Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main</p>	<p style="text-align: center;">1. Änderungssatzung der Satzung über die Beitrags- und Gebührenordnung (Kanalbeitrag und Kanalbenutzungsgebühr) zur Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach am Main</p>
<p style="text-align: center;">§ 1 Kanalbeitrag</p> <p>(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des anfallenden Aufwandes für die Schaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlagen einen Kanalbeitrag.</p> <p>(2) Beitragsmaßstab für den Kanalbeitrag ist die Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 4 und 5.</p> <p>(3) Der Beitragssatz beträgt 7,47 € je qm Grundstücksfläche und 7,47 € je qm zulässiger Geschossfläche.</p> <p>(4) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel des Beitrags nach Abs. 3 erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Entstehen der Beitragspflicht</p> <p>(1) Die Beitragspflicht entsteht mit der tatsächlichen Fertigstellung der beitragsfähigen Maßnahme. Der Magistrat stellt durch Beschluss gemäß § 11 Abs. 9 KAG fest, wann die beitragsfähige Maßnahme fertiggestellt wurde und macht diesen Beschluss öffentlich bekannt.</p> <p>(2) Die Stadt kann für Teile oder Abschnitte der beitragsfähigen Maßnahme den Beitrag jeweils schon dann erheben, wenn diese nutzbar sind. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit der Bekanntmachung des Beschlusses des Magistrats, der den Zeitpunkt der Fertigstellung der Teile oder Abschnitte feststellt und die Abrechnung anordnet (§ 11 Abs. 8 KAG).</p> <p>(3) Sind Grundstücke im Zeitpunkt der Fertigstellung (Abs. 1) oder Teilfertigstellung (Abs. 2) noch nicht baulich oder gewerblich nutzbar, entsteht die Beitragspflicht für diese Grundstücke mit dem Eintritt der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit oder dem tatsächlichen Anschluss. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung nach demjenigen Beitragssatz, der im Zeitpunkt der</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Kanalbeitrag</p> <p>(1) Die Stadt erhebt zur Deckung des anfallenden Aufwandes für die Schaffung und Erweiterung der öffentlichen <u>Abwassereinrichtung</u> einen Kanalbeitrag.</p> <p>(2) Beitragsmaßstab für den Kanalbeitrag ist die Summe aus der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche. Für die Ermittlung der Geschossflächenzahl gelten die §§ 4 und 5.</p> <p>(3) Der Beitragssatz beträgt 7,47 € je qm Grundstücksfläche und 7,47 € je qm zulässiger Geschossfläche.</p> <p>(4) Besteht nur die Möglichkeit, Niederschlagswasser abzunehmen, wird ein Drittel, bei alleiniger Abnahmemöglichkeit des Schmutzwassers werden zwei Drittel des Beitrags nach Abs. 3 erhoben.</p> <p style="text-align: center;">§ 7 Entstehen der Beitragspflicht</p> <p>(1) <u>Wird ein Beitrag für das Verschaffen der erstmaligen Anschlussmöglichkeit erhoben, so entsteht die Beitragspflicht, sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann.</u></p> <p>(2) <u>Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung der beitragsfähigen Erneuerungs-/Erweiterungsmaßnahme. Im Fall einer Teilmaßnahme entsteht die Beitragspflicht mit der Fertigstellung des Teils.</u></p>

Fertigstellung oder der Teilfertigstellung festgelegt war.

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht.

§ 10 Vorausleistungen

Die Stadt kann Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn des Jahres verlangen, in dem mit dem Schaffen oder Erweitern der Abwasseranlage begonnen wird.

§ 12 Benutzungsgebühren

- (1) Der Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main – ESO -, Kommunale Dienstleistungen erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für
 - a) das Einleiten von Abwasser in die Abwasseranlage (Kanalbenutzungsgebühr),
 - b) das Einleiten von Grundwasser aus vorübergehenden Grundwasserhaltungen für Bau- oder Sanierungsmaßnahmen (Grundwassereinleitgebühr),
 - c) die Entleerung und Beseitigung der in den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwässer (Fäkalschlammabfuhrgebühr),

§ 8 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Bei Wohnungs- oder Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. - bei Bestehen eines solchen - auf dem Erbbaurecht bzw. bei Bestehen eines Wohnungs- und Teileigentums auf diesem.

§ 10 Vorausleistungen

- (1) Die Stadt kann, unabhängig vom Baufortschritt und von der Absehbarkeit der Fertigstellung, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags ab Beginn der Maßnahme verlangen.
- (2) Die Vorausleistung ist auf die endgültige Beitragsschuld anzurechnen, auch wenn die oder der Vorausleistende nicht endgültig beitragspflichtig ist. Dies gilt auch, wenn eine überschüssige Vorausleistung zu erstatten ist.

§ 12 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Offenbach Eigenbetrieb Stadt Offenbach am Main (ESO), Kommunale Dienstleistungen erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren für
 - a) das Einleiten von Abwasser in die Abwasseranlage eine Kanalbenutzungsgebühr, und zwar getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser,
 - b) das Einleiten von Grundwasser aus vorübergehenden Grundwasserhaltungen für Bau- oder Sanierungsmaßnahmen (Grundwassereinleitgebühr),
 - c) die Entleerung und Beseitigung der in

d) die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers (Überwachungsgebühr).

(2) Die Abwasserabgabe für Einleitungen der Stadt Offenbach am Main und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Kanalbenutzungsgebühren abgewälzt.

§ 13 Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (1) Gebührenmaßstäbe für die Kanalbenutzungsgebühr sind
- a) der ermittelte Frischwasserverbrauch in Kubikmeter (cbm) auf dem angeschlossenen Grundstück bzw. Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Grundstücksentwässerungssatzung und
 - b) die Quadratmeter (qm) der angeschlossenen bebauten, oder überbauten, oder künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser direkt oder über andere Flächen indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Flächen).
- (2) Die Gebühr gemäß Abs. (1) beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch: 1,97 € und pro qm abflusswirksame Fläche und Jahr: 0,87 €.
- (3) Gebührenmaßstab für die Grundwassereinleitungsgebühr ist die mittels privater Wasserzähler ermittelte eingeleitete Menge in cbm. Die Gebühr beträgt pro cbm 1,35 €.
- (4) Gebührenmaßstab für die Fäkalschlammabfuhrgebühr ist der Zeitaufwand. Er beträgt pro Stunde 105,75 €.
- (5) Maßstab und Satz der Überwachungsgebühren ergeben sich aus Anhang 1 dieser Satzung.

15 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Kanalbenutzungsgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Abwasseranlage und endet mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anschluss beseitigt wird. Die Gebührenpflicht entsteht auch, sobald von Grundstücken oberirdisch

den Grundstückskläreinrichtungen anfallenden Schlämme und Abwässer (Fäkalschlammabfuhrgebühr),

d) die Überwachung der Einleitungen nicht häuslichen Abwassers (Überwachungsgebühr).

(2) Die Abwasserabgabe für Einleitungen der Stadt Offenbach am Main und die Abwasserabgabe, die von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts auf die Stadt umgelegt wird, werden über die Kanalbenutzungsgebühren abgewälzt.

§ 13 Gebührenmaßstäbe und -sätze

- (1) Gebührenmaßstäbe für die Kanalbenutzungsgebühr sind
- a) für Schmutzwasser der ermittelte Frischwasserverbrauch des Vorjahres in Kubikmeter (cbm) auf dem angeschlossenen Grundstück bzw. Anlagen nach § 2 Abs. 1 der Grundstücksentwässerungssatzung und
 - b) für Niederschlagswasser die Quadratmeter (qm) der angeschlossenen bebauten, oder überbauten, oder künstlich befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser direkt oder über andere Flächen indirekt in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann (abflusswirksame Flächen). Maßgebend sind die Anschlussverhältnisse des Vorjahres.
- (2) Die Gebühr gemäß Abs. (1) beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch: 1,52 € und pro qm abflusswirksame Fläche und Jahr: 0,71 €.
- (3) Gebührenmaßstab für die Grundwassereinleitungsgebühr ist die mittels privater Wasserzähler ermittelte eingeleitete Menge in cbm. Die Gebühr beträgt pro cbm 1,35 €.
- (4) Gebührenmaßstab für die Fäkalschlammabfuhrgebühr ist der Zeitaufwand. Er beträgt pro Stunde 105,75 €.
- (5) Maßstab und Satz der Überwachungsgebühren ergeben sich aus Anhang 1 dieser Satzung.

§ 15 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Kanalbenutzungsgebühr entsteht jährlich. Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an.

Abwasser indirekt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Einleitung in die Abwasseranlage.

- (2) Die Gebührenpflicht für die Grundwassereinleitegebühr entsteht mit dem Beginn der Einleitung.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Fäkalschlammabfuhrgebühr entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung. Bei vergeblicher Anfahrt entsteht die Gebührenpflicht mit der Abfahrt vom Grundstück.
- (4) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit der Erbringung der Leistung.
- (5) Geht eine Anzeige der Änderung der abflusswirksamen Flächen gemäß § 9 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung fristgemäß beim ESO ein, so wird diese Änderung ab dem Datum der Fertigstellung gebührenwirksam berücksichtigt. Geht ein Antrag, der auf eine Verringerung der Gebührenpflicht abzielt, zu einem späteren Zeitpunkt beim ESO ein, so wird die Änderung ab dem Eingangsdatum berücksichtigt.
- (6) Abweichend des vorgenannten Absatz 5 werden bis zum 31.12.2010 eingehende Anzeigen über die Änderung von abflusswirksamen Flächen, deren Datum der Fertigstellung vor dem 01.01.2010 liegt, ab dem 01.01.2010 berücksichtigt.

§ 16

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird als Jahresgebühr durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sofort fällig. Maßgeblich ist das Abrechnungsjahr des Wasserversorgers. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der

(2) Bei Neuanschlüssen entsteht die Kanalbenutzungsgebühr erstmals mit dem Zeitpunkt des Anschlusses an die Abwasseranlage. Bei Stilllegungen endet sie mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anschluss beseitigt wird; der Gebührenpflichtige hat dies nachzuweisen.

(3) Die Gebührenpflicht entsteht auch, sobald von Grundstücken oberirdisch Abwasser indirekt in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Einleitung in die Abwasseranlage.

(4) Die Gebührenpflicht für die Grundwassereinleitegebühr entsteht mit dem Beginn der Einleitung.

(5) Die Gebührenpflicht für die Fäkalschlammabfuhrgebühr entsteht mit der Entleerung der Grundstückskläreinrichtung. Bei vergeblicher Anfahrt entsteht die Gebührenpflicht mit der Abfahrt vom Grundstück.

(6) Die Gebührenpflicht für die Überwachungsgebühr entsteht mit der Erbringung der Leistung.

(7) Geht eine Anzeige der Änderung der abflusswirksamen Flächen gemäß § 9 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung fristgemäß beim ESO ein, so wird diese Änderung ab dem Datum der Fertigstellung gebührenwirksam berücksichtigt. Geht ein Antrag, der auf eine Verringerung der Gebührenpflicht abzielt, zu einem späteren Zeitpunkt beim ESO ein, so wird die Änderung ab dem Eingangsdatum berücksichtigt.

§ 16

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr; öffentliche Last

- (1) Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Kanalbenutzungsgebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines Jahres fällig. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe

Grundstücksentwässerungssatzung gilt der Wasserverbrauchszeitraum für die Abrechnung. Es können Abschläge in Höhe der zu erwartenden Frischwasserverbrauchsmengen und der sich aus der Summe der abflusswirksamen Flächen ergebenden Beträge als Vorauszahlung erhoben werden. Ist für die Festsetzung der Vorauszahlungen kein Frischwasserverbrauch gem. § 14 Abs. 1 Buchstabe a) und b) zu ermitteln, wird nach Durchschnittsverbrauch geschätzt.

(2) Die Grundwassereinleitgebühr wird nach Beendigung der Einleitung festgesetzt und sofort nach Bekanntgabe fällig.

(3) Die Fäkalschlammabfuhrgebühr und die Überwachungsgebühr werden nach Erbringung der Leistung festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 17 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig bezüglich der Kanalbenutzungsgebühr und der Grundwassereinleitgebühr ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung ist der zur Zahlung des Wassergeldes Verpflichtete (Kanalbenutzungsgebühr) bzw. wer in die

eines Kalenderjahres, so wird die nach Abs. 1 zu entrichtende Zahlung für das Kalendervierteljahr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

(2) Ist für die Festsetzung der Quartalszahlungen kein Frischwasserverbrauch gem. § 14 Abs. 1 Buchstabe a) und b) zu ermitteln, wird nach Durchschnittsverbrauch der Vorjahre oder nach Erfahrungswerte geschätzt. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung gilt der Wasserverbrauchszeitraum für die Abrechnung.

(3) Die Grundwassereinleitgebühr wird nach Beendigung der Einleitung festgesetzt und sofort nach Bekanntgabe fällig.

(4) Die Fäkalschlammabfuhrgebühr und die Überwachungsgebühr werden nach Erbringung der Leistung festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

(6) Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben können von einem damit beauftragten Dritten wahrgenommen werden. Für Kostenerstattungen gemäß § 12 KAG gilt das entsprechend. Über die Erhebung von Daten durch einen Dritten sind die Abgabepflichtigen zu unterrichten.

§ 17 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig bezüglich der Kanalbenutzungsgebühr und der Grundwassereinleitgebühr sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer. Ihnen stehen die Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigten, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglichen Berechtigte gleich. In den Fällen nach § 2 Abs. 3 der Grundstücksentwässerungssatzung ist der zur Zahlung des Wassergeldes Verpflichtete

öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Grundwasser einleitet (Grundwassereinleitegebühr), gebührenpflichtig.

- (2) Gebührenpflichtig ist außerdem der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Für Straßenbaulastträger beginnt die Gebührenpflicht ab dem Tage der Übernahme der Straßenbaulast.
- (3) Gebührenpflichtig bezüglich der Fäkalschlammabfuhrgebühr ist der Eigentümer des Grundstücks. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (4) Gebührenpflichtig bezüglich der Überwachungsgebühr ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Wohnungs- oder Teileigentum werden die Gebühren für die Gemeinschaft in einem einheitlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Adressat des einheitlichen Gebührenbescheides ist der Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums als Vertreter der Gebührenschuldner.

§ 19

Abwälzung der Kleininleiterabgabe

- (1) Die von dem ESO an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 9 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) Die Kleininleiterabgabe wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 20

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Sofern dem ESO Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Änderung,

(Kanalbenutzungsgebühr) bzw. wer in die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich Grundwasser einleitet (Grundwassereinleitegebühr), gebührenpflichtig.

- (2) Gebührenpflichtig ist außerdem der Straßenbaulastträger, soweit dem keine vertraglichen oder gesetzlichen Regelungen entgegenstehen. Für Straßenbaulastträger beginnt die Gebührenpflicht ab dem Tage der Übernahme der Straßenbaulast.
- (3) Gebührenpflichtig bezüglich der Fäkalschlammabfuhrgebühr ist der Eigentümer des Grundstücks. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig.
- (4) Gebührenpflichtig bezüglich der Überwachungsgebühr ist, wer für die besondere Beschaffenheit des Abwassers verantwortlich ist.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Wohnungs- oder Teileigentum werden die Gebühren für die Gemeinschaft in einem einheitlichen Gebührenbescheid festgesetzt. Adressat des einheitlichen Gebührenbescheides ist der Verwalter des gemeinschaftlichen Eigentums als Vertreter der Gebührenschuldner.
- (7) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte, vom Ersten des auf die Änderung folgenden Monats an, gebührenpflichtig.

§ 19

Abwälzung der Kleininleiterabgabe

- (1) Die von dem ESO an das Land zu entrichtende Abwasserabgabe für Kleininleitungen im Sinne der §§ 8, 9 Abs. 2 AbwAG und des § 8 HessAbwAG wird auf die Eigentümer der Grundstücke abgewälzt, von denen Schmutzwasser direkt in ein Gewässer oder in den Untergrund eingeleitet wird, ohne dass das gesamte Schmutzwasser des jeweiligen Grundstücks in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird, die mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht.
- (2) Die Kleininleiterabgabe entsteht jährlich und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 20

Grundstücksanschlusskosten

- (1) Sofern dem ESO Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Änderung,

<p>Reparatur, Instandhaltung und etwaige Beseitigung der Anschlusskanäle im Sinne des § 5 Abs. 1 der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach a. M. entstehen, sind diese dem ESO in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten. Die Kosten sind in den gemäß §§ 1 ff. zu erhebenden Beiträgen und Gebühren nicht enthalten.</p> <p>(2) Die Erstattungspflicht hinsichtlich der Aufwendungen für die Herstellung entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusskanals, im übrigen mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.</p> <p>(3) Erstattungspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(5) Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Erstattungsansprüche können ab Beginn des Jahres verlangt werden in dem mit der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Anschlusskanals begonnen wird. Die Höhe der Vorausleistungen ist nach den für die betreffenden Maßnahmen schätzungsweise aufzuwendenden Kosten zu ermitteln. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Bis zur Zahlung der Vorausleistung kann die betreffende Maßnahme, insbesondere die Herstellung des Anschlusskanals selbst, verweigert werden.</p> <p>(6) Der ESO kann vor der Entstehung der Erstattungspflicht Verträge über die Ablösung einzelner Erstattungsansprüche nach Abs. 1 schließen. Der Vertrag kann bereits vor dem Erwerb des Eigentums oder des Erbbaurechts abgeschlossen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Vertragspartner das Eigentum oder Erbbaurecht an dem zu erschließenden Grundstück demnächst erwerben wird. Der Ablösevertrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ablösebetrag wird einen Monat nach Abschluss des Vertrages fällig.</p>	<p>Reparatur, Instandhaltung und etwaige Beseitigung der Anschlusskanäle im Sinne des § 5 Abs. 1 der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Offenbach a. M. entstehen, sind diese dem ESO in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten. Die Kosten sind in den gemäß §§ 1 ff. zu erhebenden Beiträgen und Gebühren nicht enthalten.</p> <p>(2) Die Erstattungspflicht hinsichtlich der Aufwendungen für die Herstellung entsteht mit der Fertigstellung des Anschlusskanals, im <u>ü</u>brigen mit der Beendigung der jeweiligen Maßnahme.</p> <p>(3) Erstattungspflichtig ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Mehrere Erstattungspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(4) Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.</p> <p>(5) Vorausleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Erstattungsansprüche können ab Beginn des Jahres verlangt werden in dem mit der Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung des Anschlusskanals begonnen wird. Die Höhe der Vorausleistungen ist nach den für die betreffenden Maßnahmen schätzungsweise aufzuwendenden Kosten zu ermitteln. Die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. Bis zur Zahlung der Vorausleistung kann die betreffende Maßnahme, insbesondere die Herstellung des Anschlusskanals selbst, verweigert werden.</p> <p>(6) Der ESO kann vor der Entstehung der Erstattungspflicht Verträge über die Ablösung einzelner Erstattungsansprüche nach Abs. 1 schließen. Der Vertrag kann bereits vor dem Erwerb des Eigentums oder des Erbbaurechts abgeschlossen werden, wenn zu erwarten ist, dass der Vertragspartner das Eigentum oder Erbbaurecht an dem zu erschließenden Grundstück demnächst erwerben wird. Der Ablösevertrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlichen Erstattungsanspruchs. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ablösebetrag wird einen Monat nach Abschluss des Vertrages fällig.</p>
---	--